

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/338

Beschwerdeentscheid

Hermann Gilomen, Bellach, vertreten durch Dr. Franziska Ryser-Zwygart, Rechtsanwältin und Notarin, Solothurn, gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn vom 12. Dezember 2012 betreffend Annahme der Vorlage Totalrevision der Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Am 12. Dezember 2012 fand die ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn statt. Unter Traktandum 1 "Wahl der Stimmzählerinnen und -zähler" wurden 3 Stimmzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Diese stellten anschliessend fest, dass 137 stimmberechtigte Personen anwesend sind. Unter Traktandum 6 wurde das Geschäft "Totalrevision der Gemeindeordnung" behandelt. Gemäss Protokoll beschloss die Kirchgemeindeversammlung mit 104 Ja-Stimmen gegen 31 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen das Eintreten auf das Geschäft. Die Schlussabstimmung ergab gemäss Protokoll folgendes: "Die KGV beschliesst grossmehrheitlich bei 5 Gegenstimmen, ohne Enthaltungen die Annahme der Gemeindeordnung auf 1. Januar 2013."

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 reichte Hermann Gilomen, Bellach, vertreten durch Dr. Franziska Ryser-Zwygart, Rechtsanwältin und Notarin, Solothurn, (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen die erwähnten Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Traktandum 6 ein. Er beantragt erstens, dass das Abstimmungsergebnis bzw. der Beschluss betreffend Eintreten auf die Behandlung der Vorlage Totalrevision der Gemeindeordnung aufzuheben sei. Zweitens, dass der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 bezüglich Annahme der Totalrevision der Gemeindeordnung aufzuheben sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass bei Traktandum 6 die neue Gemeindeordnung zuerst durch den Experten Ulrich Bucher, Geschäftsführer des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden, vorgestellt worden sei. Der Beschwerdeführer habe den Antrag gestellt, dass auf das Traktandum nicht einzutreten sei. Im Anschluss daran habe die Vorsitzende Kirchgemeindepäsidentin die Diskussion geschlossen und zur Abstimmung schreiten wollen. In diesem Moment habe sich ungefragt Herr Ulrich Bucher zu Wort gemeldet. Er habe gesagt: "Nicht eintreten wäre eine ganz schlechte Lösung, dann habt Ihr gar nichts." Dann sei es direkt zur Abstimmung gekommen, wobei der Nichteintretensantrag des Beschwerdeführers abgelehnt worden sei. Der Beschwerdeführer sei nun der Ansicht, dass die Äusserungen des Experten Ulrich Bucher unmittelbar vor der Abstimmung und nach Abschluss der Diskussion eine unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens gewesen seien.

Bei der Abstimmung über die Frage des Nichteintretens habe die Gemeindepäsidentin bloss die Stimmen gezählt, die für den Nichteintretensantrag des Beschwerdeführers waren. Dies habe

eine Minderheit in Bezug auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ergeben. Dagegen sei keine Abstimmung darüber geführt worden, wer gegen den Nichteintretensantrag gewesen sei. Werde nicht über das Gegenmehr abgestimmt, so liege ein grober Fehler im Abstimmungsverfahren vor, der ein klares Ergebnis der Abstimmung ausschliesse.

1.3 Vernehmlassung

Die Reformierte Kirchgemeinde Solothurn, vertreten durch Dr. iur. Hermann Roland Etter, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 16. Januar 2013 erstens, dass auf die Beschwerde vom 18. Dezember 2012 nicht einzutreten sei. Zweitens, dass die Beschwerde vom 18. Dezember 2012 eventualiter vollumfänglich abzuweisen sei. Drittens, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei. Viertens, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kirchgemeindeversammlung gegen das Eintreten zu diesem Sachgeschäft opponiert und darauf, als er in einer demokratischen Abstimmung ganz klar unterlegen sei, die Versammlung vorzeitig verlassen habe. Zudem habe er es versäumt, sofort einen allfälligen Ordnungsantrag gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes einzureichen.

Dem Experten Ulrich Bucher sei ein doppelter Auftrag erteilt worden, nämlich erstens, dass er fachkundig über die materiellen Fragen der Änderung der Gemeindeordnung orientiere und allfällige Fragen neutral beantworte. Zweitens sei der Experte deshalb beigezogen worden, damit er formelle Fragen klären und insbesondere dazu beitragen könne, dass das ganze Prozedere korrekt abgewickelt werde. Befremdlich sei, dass der Beschwerdeführer den Vorwurf erhebe, es habe eine Einflussnahme auf den freien Wählerwillen stattgefunden. Er schätze offenbar die Fähigkeit der Versammlungsteilnehmer falsch ein, wenn er ihnen die Fähigkeit absprechen wolle, selber zu entscheiden. Gerade als Pfarrer sollte der Beschwerdeführer ein anderes Bild des mündigen Bürgers vertreten.

Die Abstimmung über den Nichteintretensantrag sei völlig korrekt erfolgt.

1.4 Stellungnahme zur Vernehmlassung

Mit Eingabe vom 30. Januar 2013 nimmt der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung vom 16. Januar 2013 Stellung. In der Eingabe wird erstens beantragt, dass die anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 durchgeführte Audioaufzeichnung zu den Akten zu nehmen und eine wörtliche Abschrift bezüglich diverser Punkte zu erstellen sei. Zweitens, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zu entziehen sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Ge-

samtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Der Beschwerdeführer ist Stimmberechtigter bei der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn und damit zur Beschwerde legitimiert.

Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG, BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Beeinflussung des Wählerwillens

Der Beschwerdeführer führt an, dass er der Ansicht sei, dass die Äusserungen des Experten Ulrich Bucher unmittelbar vor der Abstimmung und nach Abschluss der Diskussion eine unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens gewesen seien. Die Präsidentin hätte die Beratung bereits abgeschlossen gehabt und dann gehe es nicht an, dass noch jemand das Wort ergreife. Es stehe dem neutralen Experten nicht zu, den Wählerwillen dahingehend zu beeinflussen, dass kein Nichteintreten beschlossen werden solle. Umso gravierender sei es, dass seine Äusserungen als Experte für die Stimmberechtigten ein anderes Gewicht hätten als die eines Stimmberechtigten ohne Fachkenntnisse. Aus diesem Grund sei die Abstimmung über die Ablehnung des Nichteintretensantrages des Beschwerdeführers aufzuheben sowie ebenfalls die Schlussabstimmung betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung. Wenn bereits ein Nichteintretensbeschluss gefällt worden wäre, wäre es auch nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen. Durch den Ablauf der Abstimmung sei Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung verletzt. Gemäss Praxis des Bundesgerichts räume das Stimm- und Wahlrecht "allgemein den Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- und kein Wahlergebnis anerkannt wird, dass nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt." Gemäss GER 2006 Nr. 15 ergebe sich aus der Freiheit der Meinungsbildung, dass jede direkt Einflussnahme der Behörden, welche geeignet wäre die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen, grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die klare Stellungnahme des Experten zu Gunsten der Vorlage mit einer impliziten Drohung, dass ein Nein auf das Eintreten eine ganz schlechte Lösung wäre, da man gar nichts habe, sei eine unzulässige Beeinflussung des Wählerwillens.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass der Beschwerdeführer explizit anerkenne, dass Herr Bucher als Experte vom Gemeinderat beigezogen worden sei. Der Experte sei auch deshalb beigezogen worden, damit er formelle Fragen klären und insbesondere dazu beitragen könne, dass das ganze Prozedere formal korrekt abgewickelt werde. Der Experte habe somit klar gemäss dem ihm erteilten Auftrag gehandelt, als er unter Traktandum 6 am Schluss der Eintretensdebatte eine Wortmeldung platzierte und auf die Verfahrensfrage hinwies. Er habe die Stimmberechtigten gemäss Protokoll vom 12. Dezember 2012, Seite 7, lediglich völlig korrekt und neutral darauf aufmerksam gemacht, was geschehen würde, wenn die Kirchgemeindeversammlung Nichteintreten beschliessen würde. Zur Information der Anwesenden habe er wahrheitsgemäss auf den Unterschied zwischen einem Antrag auf Nichteintreten und einem Antrag

auf Rückweisung hingewiesen. Selbstverständlich stelle eine Expertenaussage zu formellen Fragen keine Beeinflussung des Wählerwillens dar. Die Revision der Gemeindeordnung als Ganzes sei vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht kritisiert worden. Es sei alleine um die Frage der Wahl der Pfarrpersonen (Urne oder Kirchgemeinderat) gegangen. In der Folge und im Sinn einer Hilfestellung habe Herr Bucher der Versammlung den Unterschied zwischen Nichteintreten, Rückweisung und Antrag zu einem bestimmten Paragraphen erklärt und sogar darauf hingewiesen, bei welchem Paragraphen ein Antrag auf Urnenwahl der Pfarrpersonen gestellt werden müsse. Es habe sich also keineswegs um eine politische Meinungsäusserung durch den Experten gehandelt, sondern lediglich um einen formalen Hinweis. Von einer Drohung und von einer unzulässigen Beeinflussung zu sprechen, wenn sogar noch erklärt werde, bei welcher Bestimmung ein Antrag auf Urnenwahl der Pfarrperson gestellt werden könne, sei völlig absurd. Die Meinungsbildung der Stimmberechtigten sei materiell durch den Experten absolut nicht beeinflusst worden. Der Kirchgemeinderat habe bereits vor der entscheidenden Kirchgemeindeversammlung vorbildlich und umfassend über das Geschäft der Gemeindeordnung-Revision orientiert. Durch eine breite Diskussion der Thematik hätten die Stimmbürger sich ihre eigene Meinung bereits im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 bilden können. Das beinhaltet gleichzeitig, dass die Meinungen weitgehend bereits vor der Eintretensdebatte gemacht gewesen seien und somit jeder Vorwurf der Einflussnahme gegen die freie Willensbildung der Stimmbürger ins Leere ziele.

Nach § 63 GG wird zu jedem Traktandum vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert (Abs. 1). Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet (Abs. 2).

Dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 kann zu Traktandum 6 unter anderem entnommen werden, dass, nachdem der Experte Ulrich Bucher die wichtigsten Grundsätze und Änderungen der neuen Gemeindeordnung (GO) vorgestellt hatte, die Vorsitzende ergänzende Informationen dazu gegeben hatte. Anschliessend stellte die Vorsitzende die Eintretensfrage. Der Beschwerdeführer stellte dann den Antrag, dass auf das ganze Geschäft nicht einzutreten sei. Weiter führte er aus, dass das Geschäft an den Kirchgemeinderat zurückzuweisen sei. Anschliessend erläuterte der Experte unter anderem den Unterschied zwischen "Nichteintreten" auf ein Geschäft und "Rückweisung" eines Geschäfts. Beschliesst die Gemeindeversammlung, auf ein Geschäft nicht einzutreten, so ist dieses erledigt. Weist sie dagegen das Geschäft zurück, so ist die Vorlage zu überarbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt neu zu traktandieren (Broschüre "Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude", herausgegeben im September 2009 vom Amt für Gemeinde des Kantons Solothurn, Seite 31, Ziffer 11.1.). Diese Unterscheidung ist somit relevant dafür, ob ein Geschäft überhaupt noch weiterverfolgt wird oder nicht. Die Aufzeigung dieses Unterschieds durch den Experten kann daher nicht beanstandet werden. Es ist zwar richtig, dass der Experte ebenfalls erwähnt hatte, dass "Nichteintreten ein schlechter Weg ist". Diese Aussage ist jedoch im Kontext mit der weiteren Möglichkeit, welche der Experte ebenfalls erläutert hatte, zu sehen, dass auf das Anliegen des Beschwerdeführers "weiterhin Pfarrwahlen an der Urne" in der Detailberatung hätte eingegangen werden können. Inhaltlich sind die Aussagen des Experten somit nicht zu beanstanden. Auch wurde das Prozedere gemäss § 63 GG somit eingehalten.

Indem die Vorsitzende nicht intervenierte, als der Experte das Wort ergriff, hat sie ebenfalls von ihrer Versammlungsleitungsbefugnis gebrauch gemacht, da sie den Experten gewähren liess. Dies war aufgrund der Fachkompetenz des Experten auch sinnvoll. Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet (§ 59 Abs. 2 GG). Dies hat der Beschwerdeführer jedoch anlässlich der Gemeindeversammlung unterlassen, weshalb die entsprechende Rüge nun verspätet ist. Unabhängig davon, ob die Aussagen des Experten nun vor oder nach dem Schluss der Beratung erfolgt sind, handelte es sich beim Verhalten der Vorsitzenden um eine verhandlungsleitende Verfügung, welche nicht sofort angefochten wurde. Es erübrigt sich somit, diesbezüglich auch noch die Audioaufzeichnung der Versammlung beizuziehen.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Aussage des Experten der freie Wille der Stimmbürger hätte beeinflusst werden können. Insbesondere kann in der Aufzeigung der Konsequenz durch den Experten, dass ein "Nichteintreten" die Nichtweiterverfolgung des Geschäfts bedeutet hätte, ohnehin keine Drohung gesehen werden, da dies schlicht die gesetzliche Folge gewesen wäre.

Im vom Beschwerdeführer betreffend "Freiheit der Meinungsbildung" angeführten GER 2006 Nr. 15 wird unter Ziffer 2.3.2. unter anderem erwogen, dass eine unerlaubte Beeinflussung etwa dann vorliegt, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Vorliegend hatte der Experte jedoch objektiv über die Folgen eines allfälligen Nichteintretens, einer allfälligen Rückweisung sowie der Möglichkeit, das Anliegen des Beschwerdeführers in der Detailberatung zu behandeln, orientiert. Es liegt somit keine unerlaubte Beeinflussung des Wählerwillens vor. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

2.3.2 Eintretensabstimmung

Der Beschwerdeführer führt an, dass die Gemeindepräsidentin und Vorsitzende bei der Abstimmung über die Frage des Nichteintretens der Kirchgemeindeversammlung bloss die Stimmen gezählt habe, die für den Nichteintretensantrag des Beschwerdeführers gewesen seien. Dies habe eine Minderheit in Bezug auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ergeben. Dagegen sei keine Abstimmung darüber geführt worden, wer gegen den Nichteintretensantrag wäre. Es habe keine Abstimmung über das Gegenmehr gegeben. Nun sei es denkbar, dass bei einer Abstimmung gegen das Nichteintreten weniger Stimmen abgegeben worden wären als bei der Frage wer für das Nichteintreten sei. Dann wäre der Nichteintretensantrag des Beschwerdeführers angenommen worden. Wird nicht über das Gegenmehr abgestimmt, liege ein grober Fehler im Abstimmungsverfahren vor, der ein klares Ergebnis der Abstimmung ausschliesse. Ein solches Vorgehen sei willkürlich. Eine Abstimmung müsse auf eine Art und Weise stattfinden, dass das Ergebnis klar sei. Gemäss § 37 des Gemeindegesetzes bestimme bei Sachfragen das einfache Mehr der Stimmen. Da die Versammlungsleitung nicht nach dem Gegenmehr gefragt habe, liege kein gültiges Abstimmungsresultat vor. Da ein grober Verfahrensfehler bei der Ermittlung des Abstimmungsresultats vorliege, sei die Abstimmung über das Nichteintreten aufzuheben. Entsprechend sei auch die Schlussabstimmung betreffend Totalrevision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass die Abstimmung über den Nichteintretensantrag völlig korrekt erfolgt sei. Das Gegenmehr und sogar die Stimmenthaltungen seien durch handerheben angezeigt worden. Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses sei auf die Auszählung der Stimmen, welche gegen den Nichteintretensantrag gestimmt hätten, verzichtet worden. § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes regle das Verfahren im Fall von Unstimmigkeiten folgendermassen: "Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet." Es sei kein Ordnungsantrag zur Verhandlungsführung eingereicht worden. Dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 könne entnommen werden, dass der Beschluss zur Frage des Eintretens richtig erfolgt sei: "Die KGV beschliesst mit 104 Ja, 31 Nein, bei 2 Enthaltungen das Eintreten." Es seien an der Versammlung gemäss Kontrolle der drei gewählten Stimmzähler 137 stimmberechtigte Personen anwesend gewesen. Alle 137 Personen hätten sich zur Frage des Eintretens geäußert ($104 + 31 + 2 = 137$). Das Resultat sei eindeutig und absolut zweifelsfrei erkennbar gewesen. Die Stimmen zugunsten des Nichteintretensantrages und die Enthaltungen seien ausgezählt worden, die Differenz von 104 (137 anwesende Stimmberechtigte minus 31 Stimmen "Nichteintreten" und zwei Enthaltungen) entspreche den 104 Stimmen, welche gegen ein Nichteintreten gestimmt hätten.

Im Gemeindegesetz ist betreffend "Abstimmungen" in § 37 Abs. 1 lediglich festgehalten, dass bei Abstimmungen in Sachfragen das einfache Mehr der Stimmen entscheidet. Wie das einfache Mehr festzustellen ist, wird jedoch nicht umschrieben. Bei einem, wie vorliegend, derart eindeutigen Abstimmungsergebnis, spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass nach der Auszählung der Nein-Stimmen und der Enthaltungen, die Ja-Stimmen nicht mehr ausgezählt werden, sondern die entsprechende Differenz zu den anwesenden Stimmberechtigten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses errechnet wird. Im Übrigen spricht auch das eindeutige Resultat der Schlussabstimmung dafür, dass ein Eintreten auf dieses Geschäft durch die Stimmberechtigten gewollt war. Die falsche Auszählung von Stimmen anlässlich einer Gemeindeversammlung muss während der Versammlung selbst gerügt werden, weil sie im Nachhinein nicht beweisbar ist (Regeste zu GER 2001 Nr. 4). Sogar wenn vorliegend eine falsche Auszählung der Stimmen gegeben gewesen wäre, so wäre die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers verspätet (§ 59 Abs. 2 GG). Auch hier erübrigt es sich daher, auch noch die Audioaufzeichnung der Versammlung beizuziehen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

2.3.3 Begehren um Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 16. Januar 2013 unter anderem, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei. Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Eingabe vom 30. Januar 2013, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zu entziehen sei.

Mit dem vorliegenden Endentscheid erübrigt es sich, eine verfahrensleitende Verfügung betreffend die aufschiebende Wirkung zu erlassen.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 3'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von 1'400 Franken wird verrechnet.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung verlangt worden. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor (§ 39 VRG).

4. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 37, 63, 59 und 199 ff. GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT –

- 4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'400 Franken zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'400 Franken zu verrechnen.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Hermann Gilomen, Kirchstrasse 2, 4512 Bellach

Verfahrenskosten:	Fr.	1'400.--	(Kto. 4210000/81097)
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'400.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2012-2957)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Dr. iur. Hermann Roland Etter, Rechtsanwalt und Notar, Aarehuus, Gerbergasse 4,
Postfach 111, 4502 Solothurn (2, für sich und Klientschaft), **R**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Umbuchung 1'400 Franken (Belastung Kto. 2006079;

Gutschrift Kto. 4210000/81097)

Dr. Franziska Ryser-Zwygart, Rechtsanwältin und Notarin, Niklaus Konrad-Strasse 12,
4500 Solothurn (2, für sich und Klientschaft), **R**